

Titel der Gastspielveranstaltung

**Baustoff- und Materialliste**

In der SächsVStättVO werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	–	–
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	–	–
Requisiten	B 2	B 2	B 2	–	–
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

**Erläuterungen:**

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

<b>nichtbrennbare Baustoffe:</b>	<b>A 1</b>
<b>nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:</b>	<b>A 2</b>
<b>schwerentflammbare Baustoffe:</b>	<b>B 1</b>
<b>normalentflammbare Baustoffe:</b>	<b>B 2</b>

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet. Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

<b>B</b>	= Bühne
<b>S</b>	= Szenenfläche
<b>SmF</b>	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
<b>SoL</b>	= Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
<b>Z</b>	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
<b>V</b>	= Versammlungsraum
<b>F</b>	= Foyer

Ist das Material nach DIN klassifiziert oder ein Verwendbarkeitsnachweis vorhanden, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

Für Baustoffe sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 17 ff. SächsBO zu führen.

